

Satzung der Stadt Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.12.2014 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 24 GO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Ratsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2 Stadtpräsidentin/Stadtpräsident sowie deren Stellvertretende (§§ 4 und 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

- 1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 51,30 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- 2) Die Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für die erste Stellvertretende oder den ersten Stellvertretenden 11,60 v.H. und für die zweite Stellvertretende oder den zweiten Stellvertretenden 5,80 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

§ 3 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

- 1) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 8,20 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf im Monat den Betrag von 54,3 v.H. des Betrags nach § 9 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung nicht übersteigen.

§ 4
Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

- 1) Die Vorsitzenden der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 26,40 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- 2) Den Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden wird im Krankheitsfall der bzw. des Fraktionsvorsitzenden von länger als einem zusammenhängenden Monat für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Kalendertag, an dem die bzw. der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandsentschädigung der bzw. des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5
Mitglieder der Ratsversammlung
(§ 2 EntschVO)

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 v.H. des Betrags nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) der Entschädigungsverordnung.

§ 6
Nicht der Ratsversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

- 1) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 9,00 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- 2) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung und keinem Ausschuss als Mitglied angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 4,60 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

§ 7
Mitglieder des Senats
(§ 45 a GO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 EntschVO)

- 1) Mitglieder des Senats erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 22,00 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- 2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Senats erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2,90 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- 3) Die oder der Vorsitzende des Senats erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 10,20 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

- 4) Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Senats erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2,90 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

§ 8
Ausschussvorsitzende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

- 1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Senats nach § 45 a GO erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 5,80 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- 2) Stellvertretende der oder des Ausschussvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2,90 v.H. des Betrags nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

§ 9
Sonstige Sitzungen und Tätigkeiten
(§ 1 Abs. 3 EntschVO)

Mitglieder des Projektausschusses zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Rendsburg und Büdelsdorf, sowie deren Stellvertretende, die nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Projektausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Betrags nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Für die Leitung der Sitzung erhält die bzw. der Projektausschussvorsitzende für jede von ihr bzw. ihm geleitete Projektausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- Euro.

§ 10
Entgangener Arbeitsverdienst,
Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige
(§ 13 Abs. 1 u. 2 EntschVO, Ziffer 3.1 EntschRichtl-fF, § 32 BrSchG)

- 1) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Ratsversammlung, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigen an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- 2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,-- Euro.

§ 11
Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt
(§ 13 Abs. 3 EntschVO, § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG)

- 1) Personen nach § 10 Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- 2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- Euro.
- 3) Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 12
Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
(§ 14 EntschVO)

Personen nach § 10 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 10 oder eine Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

§ 13
Reisekostenvergütung, Fahrkosten
(§ 15 EntschVO, § 32 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG)

- 1) Personen nach § 10 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren
- 2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nur erstattet, wenn der Sitzungsort außerhalb des Stadtgebietes liegt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.
- 3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 14
Wehrführerin/Wehrführer und
Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart
(§§ 2 und 3 EntschVOfF, Nr. 2.5 EntschRichtl-fF)

- 1) Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für die Wehrführerin bzw. den Wehrführer 76 v.H. des Betrags nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Entschädigungsordnung freiwillige Feuerwehren. Für die Stellvertretenden beträgt sie die Hälfte des Betrags nach Satz 2.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält die Wehrführerin bzw. der Wehrführer ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale. Die Pauschale beträgt für die Wehrführerin bzw. den Wehrführer

35 v.H. des Betrags nach § 3 Abs. 2 der Entschädigungsordnung freiwillige Feuerwehren. Für die Stellvertretenden beträgt sie die Hälfte des Betrags nach Satz 2.

- 3) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 95 v.H. des Betrags nach Nr. 2.5 der Entschädigungsrichtlinie. Für die Stellvertretenden beträgt sie die Hälfte des Betrags nach Satz 1.

**§ 15
Schiedspersonen**

(§§ 12, 45 und 46 SchO, Nr. 12.2.3 VVSchO)

- 1) Die Stadt Rendsburg trägt die anfallenden Sachkosten des Schiedsamtes gemäß § 12 SchO.
- 2) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Rendsburg haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des § 46 der Schiedsordnung des Landes Schleswig-Holstein.
- 3) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Rendsburg erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.
- 4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Rendsburg beträgt 40,-- Euro pro Monat.
- 5) Den stellvertretenden Schiedspersonen wird für die Dauer der Funktion von länger als einen Monat die Entschädigung nach Abs. 4) gezahlt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- 6) Sämtliche aus den verschiedenen Schlichtungsverfahren anfallenden Gebühren gemäß § 45 SchO verbleiben bei der jeweilig tätigen Schiedsperson.

**§ 16
Verarbeitung personenbezogener Daten**
(§§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

- 1) Die Stadt Rendsburg ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tägigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei.

§ 17
Zahlung und Berechnung der Entschädigungen
(§§ 1 Abs. 2, 11 und 12 EntschVO)

- 1) Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale ist nach § 1 Abs. 2 EntschVO pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko. Jede nach dieser Satzung zu zahlende monatliche Pauschale wird unabhängig von dem mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich verbundenen Aufwand jeder Berechtigten bzw. jedem Berechtigtem pro Monat nur einmal gewährt.
- 2) Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird unabhängig vom Tag des Amtsantritts oder dessen Beendigung für den vollen Monat gewährt. Wenn es durch die Regelung in Absatz 1 zu einem Doppelanspruch kommt, wird für diesen Monat nur die betragsmäßig höhere Pauschale gezahlt.
- 3) Die Zahlung der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgelds setzt voraus, dass die Berechtigten ihren Anspruch durch Meldung der geleisteten Tätigkeiten an die Stadt Rendsburg schriftlich geltend machen.
- 4) Bei einer Änderung der Anspruchsgrundlage erfolgt der Ausgleich im jeweiligen Folgemonat.
- 5) Die als Vomhundertsatz oder Bruchteil eines Betrags festgesetzte Aufwandsentschädigung ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18.12.2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 28.09.2012 außer Kraft.

Rendsburg, 19. Dezember 2014

Stadt Rendsburg

gez. Pierre Gilgenast

L. S.

Pierre Gilgenast

Bürgermeister

Veröffentlicht

Die am 18. Dezember 2014 beschlossene Neufassung der „Satzung der Stadt Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)“ ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg vom 23. Dezember 2014 veröffentlicht worden.